Über- und außerplanmäßige Auszahlung

Die dem Rat zur Kenntnis zu bringen sind
~~a) die vom Kämmerer genehmigten~~
b) die durch Beschluß des Rates im Einzelfall genehmigten

Anmerkung: Ü = überplanmäßige Auszahlung
A = außerplanmäßige Auszahlung

~~Ergebnisplan~~/ Finanzplan **Hsh.-Jahr: 2011**

Ü A	Kontierung						Haushalts-ansatz Ergebnisplan/ Finanzplan €	Mittelbedarf €	Mehraufwand/ Mehrauszahlung €	Mehraufwand/ Mehrauszahlung bereits genehmigt bis €
	Kosten-träger Nr.	Bezeichnung	Kosten-stelle Nr.	Bezeichnung	Sachkonto Nr.	Bezeichnung				
A	05030200	Unterbringung für Aussiedler	073010	Übergangsheim Kölner Str. 131 (Gebäude)	781190	Zuw., Zuschüsse an Land	0,00	81.890,00	81.890,00	

4
Fachbereich

13.10.2011
Datum
E 21.10.11

Fachbereich 2
im Hause

☐ **Über- und außerplanmäßiger Aufwand**
☒ **Über- und außerplanmäßige Auszahlung** **im Haushaltsjahr** 2011
☐ **Ergebnishaushalt /** ☒ **Finanzhaushalt**

Kostenträger Nr.: 05030200 √ **Bezeichnung:** Unterbringung für Aussiedler √
Kostenstelle Nr.: 073010 √ **Bezeichnung:** Übergangsheim Kölner Str. 131 (Gebäude)

Haushaltsansatz (der Kostenstelle):	€0,00
Haushaltsausgaberest:	€0,00
bereits über-/außerplanmäßig bereitgestellt:	€0,00
bereits durch Sollübertragung bereitgestellt:	€0,00
verfügbarer Betrag:	€0,00
voraussichtlicher Jahresbedarf:	€81.890,00
voraussichtl. Mehraufwand/Mehrauszahlung:	€81.890,00

zu verstärkendes
Sachkonto: 231203 √ Bezeichnung: Abgänge SoPo a. Zuweisg. v. Land √ SOP0005299 11-0024
781190 Zuw., Zuschüsse an Land

Begründung des Mehraufwands / der Mehrauszahlung:

s. Anlage

Deckungsvorschlag:

Kostenträger Nr.: 16010100 Bezeichnung: Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Kostenstelle Nr.: 021050 Bezeichnung: Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Sachkonto Nr.: 402101 Bezeichnung: Anteil an der Einkommensteuer

Unterschrift des Fachbereichsleiters

Der Stadtkämmerer

Niederkassel, 27.10.2011

Verfügung:

1. ~~Der~~/die ~~über~~/außerplanmäßige ~~Aufwand~~/Auszahlung bei Kostenträger Nr.: 05030200
   Kostenstelle Nr.: 073010 ist in Höhe von €81.890,00 € unabweisbar.
   Deckung bei Kostenträger Nr.: 16010100 Kostenstelle Nr.: 021050
   Sachkonto Nr.: 402101

   ~~Der Aufwand~~/die Auszahlung ist nach § 83 GO in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel vom 29.03.1995 ~~unerheblich~~ / erheblich.

2. a) Der Leistung ~~des Aufwands~~ / der Auszahlung in Höhe von €81.890,00 € wird zugestimmt.

   b) Die vorherige Zustimmung des Rates ist einzuholen.

Stadtkämmerer

Die Mehrauszahlung wurde durch Dringlichkeitsentscheidung vom 25.10.2011 genehmigt.

~~Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am ..... der Leistung des/der über-/außerplanmäßigen Aufwandes / Auszahlung bis zur Höhe von €81.890,00 € zugestimmt.~~

Niederkassel, 27.10.2011

An
Fachbereich 4

im Hause

Gemäß § 83 GO wird der Leistung des/der ~~über~~-/außerplanmäßigen ~~Aufwandes~~ / Auszahlung zugestimmt.

Bei Kostenträger Nr.: 05030200
Kostenstelle Nr.: 073010

können ~~Aufwendungen~~ / Auszahlungen

bis zur Höhe von insgesamt €81.890,00 € geleistet werden.

Verstärkt wurde das Sachkonto Nr.: 231203

~~Bei Kostenträger Nr.: .....~~
~~Kostenstelle Nr.: .....~~
~~Sachkonto Nr.: .....~~

~~wurde ein Betrag in Höhe von €81.890,00 € gesperrt.~~

Stadtkämmerer

Begründung:

Das Objekt Kölner Str. 131 wird seit Jan. 2003 als Übergangsheim für obdachlose Personen genutzt (siehe Gebührensatzung für die Zeit ab 01.01.2003).
Bis 31.12.2002 wurde das Objekt als Übergangsheim für Aussiedler genutzt.
Gem. Zuwendungsbescheid vom 30.10.1991 wurde für die Errichtung des Gebäudes ein antlg. Investitionskostenzuschuss in Höhe 273.000,00 DM bewilligt. Die Zweckbindungsfrist für die Nutzung des Gebäudes beträgt gem. Bewilligungsbescheid insgesamt 25 Jahre (Erstbelegung 01.09.1992, Ende der Zweckbindung 31.08.2017).
Bedingt durch die förderschädliche Nutzung als Übergangsheim für obdachlose Personen wurde der Investitionszuschuss (anteilig) nebst Zinsen zurückgefordert. Es ergibt sich eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von ca. 81.888,51 € zuzügl. Zinsen in Höhe von ca. 45.100,00 €.

Bis 2002 wurde das angemietete Objekt „Markstr. 44" als Übergangsheim für obdachlose Personen genutzt. Aufgrund des Auslaufens des Mietvertrages für das Objekt „Marktstr. 44" mussten die in diesem Objekt eingewiesenen Personen in einem anderen Objekt untergebracht werden (Neuanmietung von Objekten, Neubau eines Objektes, oder Nutzungsänderung eines vorhandenen Objektes). Bedingt durch rückläufige Zuweisungen im Bereich Aussiedler wurde das Objekt Kölner Str. 131 ab 01.01.2003 als Übergangswohnheim für obdachlose Personen genutzt. Die in dem Objekt Kölner Str. 131 bis zu diesem Zeitpunkt untergebrachten Aussiedler wurden in das Objekt Kölner Str. 129 eingewiesen.
Im Rahmen einer bei der Bezirksregierung und in Niederkassel durchgeführten Prüfung wurde die Fehlbelegung festgestellt.
Die Rückforderung ist nicht zu beanstanden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nutzungsänderung wäre der Investitionskostenzuschuss sofort (31.12.2002) in anteiliger Höhe fällig gewesen.

E: 27.10.2011 He

Fachbereich 4

Dringlichkeitsentscheidung

Genehmigung einer außerplanmäßigen/überplanmäßigen Auszahlung / eines außerplanmäßigen/überplanmäßigen Aufwands

I. Sachverhalt

Das Objekt Kölner Str. 131 wird seit Jan. 2003 als Übergangsheim für obdachlose Personen genutzt (Gebührensatzung für die Zeit ab 01.01.2003).
Bis 31.12.2002 wurde das Objekt als Übergangsheim für Aussiedler genutzt.
Gem. Zuwendungsbescheid vom 30.10.1991 wurde für die Errichtung des Gebäudes ein anteiliger Investitionskostenzuschuss in Höhe 273.000,00 DM bewilligt. Die Zweckbindungsfrist für die Nutzung des Gebäudes beträgt gem. Bewilligungsbescheid insgesamt 25 Jahre (Erstbelegung 01.09.1992, Ende der Zweckbindung 31.08.2017). Bedingt durch die förderschädliche Nutzung als Übergangsheim für obdachlose Personen wurde der Investitionszuschuss (anteilig) nebst Zinsen zurückgefordert. Es ergibt sich eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von ca. 127.000,00 €.

Bis 2002 wurde das angemietete Objekt „Markstr. 44" als Übergangsheim für obdachlose Personen genutzt. Aufgrund des Auslaufens des Mietvertrages für das Objekt „Marktstr. 44" mussten die in diesem Objekt eingewiesenen Personen in einem anderen Objekt untergebracht werden (Neuanmietung von Objekten, Neubau eines Objektes, oder Nutzungsänderung eines vorhandenen Objektes). Bedingt durch rückläufige Zuweisungen im Bereich Aussiedler wurde das Objekt Kölner Str. 131 ab 01.01.2003 nach Entscheidung im Verwaltungsvorstand als Übergangswohnheim für obdachlose Personen genutzt. Die in dem Objekt Kölner Str. 131 bis zu diesem Zeitpunkt untergebrachten Aussiedler wurden in das Objekt Kölner Str. 129 eingewiesen. Im Rahmen einer bei der Bezirksregierung und in Niederkassel durchgeführten Prüfung wurde die Fehlbelegung festgestellt.

Die Rückforderung ist nicht zu beanstanden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nutzungsänderung wäre der Investitionskostenzuschuss sofort (31.12.2002) in anteiliger Höhe fällig gewesen.
Zur Vermeidung weiteren Zinsforderungen ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

II. Dringlichkeitsentscheidung

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW vorliegen.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel treffen der Bürgermeister Stephan Vehreschild und die Ratsmitglieder Nico Pestel und Volker Heinsch folgende Dringlichkeitsentscheidung:

1. Die außerplanmäßige/überplanmäßige Auszahlung / der außerplanmäßige/ überplanmäßige Aufwand in Höhe von 127.000,00 € wird genehmigt.

2. Die Finanzierung erfolgt entsprechend dem Verwaltungsvorschlag durch Mehreinnahmen bei
   Kostenträger 16010100 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen)
   Kostenstelle 021050 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen)
   Konto 402101 (Anteil an der Einkommensteuer)

Niederkassel, den 25.10.2011

Vehreschild
Bürgermeister

Pestel
Ratsmitglied

Heinsch
Ratsmitglied